



ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 bzw. 2 der Steierm. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hausmannstätten hat in seiner Sitzung am 9.3.2016 die Kanalabgabenordnung neu beschlossen.

Der Verordnungstext lautet wie folgt:

KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Hausmannstätten

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hausmannstätten hat in seiner Sitzung vom 9.3.2016 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Hausmannstätten werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **Euro 15,70**.

(2) Dieser Festsetzung liegen die Gesamtbaukosten von € 7,958.446,89 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 807.589,65 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 7,150.857,24 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von € 27.344,30 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr wird mit **Euro 1,33** pro Quadratmeter Bruttogeschosßfläche festgesetzt. Änderungen an der Bemessungsgrundlage werden jeweils mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten berücksichtigt.

(3) Für Betriebe, die eine Schmutzfracht einbringen, die wesentlich über das normale Maß eines Haushaltes hinausgeht wird festgesetzt, dass diese Betriebe stichprobenartige Messungen durchführen zu lassen haben oder gegebenenfalls auf ihre eigenen Kosten eine solche Messeinrichtung zur Erfassung der Jahresschmutzwasserfracht einbauen können. Als Kanalbenützungsgebühr wird pro Einwohnergleichwert ein Betrag von **Euro 85,19** p.a. verrechnet, wobei ein Einwohnergleichwert 60 mg/l BSB bzw. 100 mg/l CSB gleichgesetzt wird.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des folgenden Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Marktgemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Hausmannstätten vom 3.12.2008 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:

 

Dipl.-Ing. Werner Kirchsteiger

angeschlagen am: 10.3.2016

abgenommen am: 25.3.16

